

Gemeinde Friedewald
Gemarkung Friedewald



**Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1.
Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den
Rödern“, 1. Teiländerung und Bebauungsplan
Nr. 23 „Gewerbegebiet Nord“, 5. Teiländerung
mit Änderung des Flächennutzungsplans**

**Umweltrelevante Stellungnahmen
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**



REGIOKONZEPT

Biedrichstraße 8c Telefon: +49 (6036) 9 89 36-40 mail@regiokonzept.de
61200 Wölfersheim Telefax: +49 (6036) 9 89 36-60 www.regiokonzept.de

12. Juni 2025

HESSEN



Gemeindevorstand der
Gemeinde Friedewald
Motzfelder Str. 12

36289 Friedewald

Geschäftszeichen 0030-31.4-061d01.01-00019#2025-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-168662
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 12.06.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald;
hier: Stellungnahme zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Im Siffig“,
zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 17. „In den Rödern“, und zur
3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet Nord“, sowie
zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

Schreiben/E-Mail des Büros Regiokonzept vom 19.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter Herr Walter Durchwahl 2839)**

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht, der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischen Gewässers keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald zu den Bebauungsplänen Nr. 13 „Im Siffig“ (1. Teiländerung), Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern“ (1. Teiländerung) und Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Nord“ (3. Teiländerung).

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen nach §38 WHG i.V.m. §23 HWG von mind. 10 m außerorts für das östlich an die Maßnahmenfläche angrenzende Gewässer ohne Namen (mündet in den Herfabach) wurde in den Planungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

03. Juni 2025



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald
Schlossplatz 2
36289 Friedewald

Geschäftszeichen 0030-34-061d01.01-00083#2025-00001

0030-34-061d02.01-00028#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-159996

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 03.06.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald, OT Friedewald
Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den
Rödern“, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Nord“, 3.
Teiländerung sowie Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.

§ 4 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Nach hier vorliegenden Unterlagen ist das Planungsgebiet durch aktiven Bergbau überlagert. Alle Standorte werden von Tiefbau auf Kalisalze überdeckt. Für genauere Informationen zum Abbauverfahren und zur Größenordnung der Beeinträchtigung der Tagesoberfläche, wenden Sie sich bitte an die Bergbauunternehmerin (K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Hattorfer Straße 78, 36269 Philippsthal (Werra)). Auf § 110 BBergG wird hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sowohl das Planungsgebiet als auch die beiden Ausgleichsflächen von den Berechtigungsfeldern „Friedewald I“, „Friedewald II“ (Salz) zugunsten der K+S Minerals and Agriculture GmbH und „Tannenberg 2“ zugunsten der Group 11 Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz überdeckt werden. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerinnen zum Vorhaben zu hören.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



18. Juni 2025

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG
Biedrichstr. 8c
61200 Wölfersheim

Geschäftszeichen: 0030-31.2-200d632-00190#2025-00001
Dokument-Nr.: 0030-2025-144862
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Fax: 0611 327 640 727
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 18.06.2025

per E-Mail an:
verfahren@regiokonzept.de

Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 "Im Siffig" sowie 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 "In den Rödern" und 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 "Gewerbegebiet Nord" sowie Flächennutzungsplan-Änderungen für diese Bereiche

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für eine Betriebsgelände-Erweiterung eines ortsansässigen Handwerksbetriebes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der in der vorliegenden Planzeichnung dargestellte Hauptgeltungsbereich A befindet sich zu einem kleinen Teil in der Zone III B des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen I Kothebachtal“ (WSG-ID 632-031). Daher sind bei dem Vorhaben die Verordnungen vom 02.05.1973 (StAnz. 27/1973, S. 1221), vom 19.05.2006 (StAnz. 34/2006, S. 1921) und vom 05.02.2007 (StAnz. 14/2007, S. 745) zu beachten.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Die in der vorliegenden Planzeichnung dargestellten Zusatzgeltungsbereiche B und C (Ausgleichsflächen) liegen außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Zudem soll für das verbleibende Defizit die im Ökokonto der Stadt Rotenburg a. d. Fulda eingebuchte Maßnahme „Am Kesselberg“ (Gmk. Schwarzenhasel, Fl. 2, Flst. 73/5) zugeordnet werden, die eine Grünlandextensivierung umfasst. Auch hier ist eine Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 51 bis 53 WHG nicht gegeben, allerdings wird das v. g. Flurstück von einem im gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ überlagert.

Zum o. g. Vorbehaltsgebiet wird angemerkt, dass bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens den Belangen des Grundwasserschutzes ein nicht zu vernachlässigendes Gewicht beizumessen ist. Insbesondere sind mögliche Eintritte von Schadstoffen in das Grundwasser durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu verhindern (vgl. RPN 2009, S. 168 f.).

Die abschließende Beurteilung und Formulierung ggf. notwendiger Anforderungen obliegen der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinde Friedewald. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei dem Bauvorhaben mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit der EAM Netz GmbH.
- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein weiterer vorhabenbezogener Ausgleich insb. in Schutzgebieten gemäß §§ 51 bis 53 WHG realisiert werden soll, wäre eine diesbezügliche wasserbehördliche Beurteilung erst mit Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Für den Hauptgeltungsbereich A sowie die Zusatzgeltungsbereiche B und C der im Aufstellungsverfahren befindlichen B-Plan Änderungen (1. Teiländerung B-Plan Nr. 13, 1. Teiländerung B-Plan Nr. 17, 3. Teiländerung B-Plan Nr. 23) liegen nach aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i. S. von § 2 Abs. 5 u. 3 BBodSchG noch über Gewässerverunreinigungen (Grundwasserschadensfälle) i. S. von § 57 WHG vor.

Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine ergänzenden Vorgaben oder Einschränkungen.

Die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG bleiben davon unberührt (s. dazu Nr. 1 Altlasten unter Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise des Plan-Vorentwurfs).

Vorsorgender Bodenschutz:

Die im Vorentwurf des Umweltberichtes (für B-Plan und FNP identisch) unter 2 vorgenommene Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie die dort unter 3.1 benannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind in Bezug auf das Schutzgut Boden als ausreichend zu bewerten. Weitergehende Festlegungen zum vorsorgenden Bodenschutz sind insoweit nicht zu treffen.

Ergänzungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich der Betrachtung und Bewertung des bodenfunktionalen Kompensationsbedarfs für die mit Aufstellung der Planung neu bzw. gegenüber früheren Planungen zusätzlich zugelassenen Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Gemäß 3.3 des Umweltberichtes erfolgt die Bilanzierung in Anlehnung an die hessische Kompensationsverordnung (KV 2018).

Diese sieht gemäß dortiger Anlage 2 für Eingriffsflächen > 10.000 m² eine eigenständige bodenfunktionale Bewertung und Ausweisung bodenbezogener Kompensationsmaßnahmen in einem geeigneten Gutachten vor.

Die Arbeitshilfe "*Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren*" (HLNUG 2023) stellt ein geeignetes und seitens des hessischen Umweltministeriums mit dortigem Erlass vom 22. Mai 2018 (Az.: III 8 – 089b 06.03) allen hessischen Kommunen zur Anwendung in Bauleitplanverfahren empfohlenes Instrument dar, welches die Bilanzierung und Bewertung bodenbezogener Kompensationsmaßnahmen i. S. der Kompensationsverordnung erleichtert und objektiviert sowie zur Vermeidung von Abwägungsfehlern im Bauleitplanverfahren beiträgt.

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/BBH16_2023.pdf

Gemäß Erlass des HMLU vom 21. August 2024 (Az.: III 6 – 89e 06.01.08) sind für den über die v.g. Arbeitshilfe ermittelten und nach Berücksichtigung aller Minderungsmaßnahmen verbleibenden in Bodenwerteinheiten (BWE) ausgedrückten Bodenfunktions-

verlust primär bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen i. S. der Arbeitshilfe zu ermitteln und vorzuschlagen.

Sofern entsprechende Maßnahmen nicht in ausreichendem Umfang generiert werden können, hat der Planungsträger dies nachvollziehbar unter Angabe der hierzu unternommenen Anstrengungen zu begründen.

In solchen Fällen kann dann eine Umrechnung von Bodenwerteinheiten (BWE) in Biotopwertpunkte (WP) vorgenommen und die bodenbezogene Kompensation darüber den ermittelten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zugeschlagen werden.

Dabei entspricht eine Bodenwerteinheit (BWE/ha) 2.000 Biotopwertpunkten (WP/m²).

Im Zuge der Fortschreibung der Planung sind dementsprechend noch der bodenbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln und geeignete Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen.

abschließender redaktioneller Hinweis:

Der als Nr. 3 Bodenschutz unter Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise enthaltene Verweis auf das Merkblatt "Bodenschutz für Bauausführende" sollte auf die aktuelle Version: *Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU 2024)* angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“ u. „Ostblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)



06. Juni 2025

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

REGIOKONZEPT GmbH & Co.KG
Frau Sabrina Müller
Biedrichstr. 8c
61200 Wölfersheim

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen 0030-33.2-061d02.02.06-00017#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-164969

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

www.rp-kassel.hessen.de

vom 15.05.2025

Datum 06.06.2025

Stellungnahme Immissionsschutz im Beteiligungsverfahren

Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald, B-Plan Nr. 13 „Im Siffig“ 1. Teiländerung, B-Plan Nr. 17 „In den Rödern“ 1. Teiländerung sowie B-Plan Nr. 23 „Gewerbegebiet Nord“ 3. Teiländerung; Btlg. gem. § 4.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bauleitplanung ist über die Vorlage eines schalltechnischen Prognosegutachtens zu ergänzen.

Begründung

Auf dem Weg der planerischen Vorbereitung für die Ansiedlung eines potentiell Ansiedlungswilligen Investors aus Philippsthal zwischen der Autobahn A4 und dem nordwestl. Ortsrand der Gemeinde Friedewald- damals noch unter Bürgermeister Noll, wurden schallt. Prognosegutachten erstellt. Diese Gutachten des Ingenieurbüros Frank und Schellenberger (liegen der Gemeinde Friedewald vor) aus Thüringen belegen, dass es bereits aktuell zu einer festgestellten Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte innerhalb der schutzwürdigen Wohnbebauung im Auweg kommt. Das neue Plangebiet für die aktuell geplante Ansiedlung des Handwerksbetriebes rückt nun mit seinem Betriebslärm in eine bisher unbebaute räumliche Nähe hin zum Immissionsort, wodurch es u.U. zu einer weiteren Erhöhung des zulässigen Immissionsrichtwertes kommt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich wegen der bestehenden Lärmproblematik durch Autobahn- und Gewerbelärm rund um Friedewald bereits das hess. Umweltministerium (Hr. Möller) zu Wort gemeldet und dringend angeraten hatte,

dass die Gemeinde Friedewald über sein bestehendes und künftig erweiterbares Gewerbeareal ein Lärmkataster legen solle, um den Staus Quo des Anlagenlärms zu verifizieren und künftige Unternehmensansiedlungen und damit einhergehende Bauleitplanungen geordnet vorbereiten zu können, was den Immissionsschutz angeht. Meines Wissens nach wurde diesem Hinweis nicht gefolgt, sodass heute jeweils neue, fallbezogene Einzelgutachten vorzulegen sind.

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

25. Juni 2025



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Friedewald
Motzfelder Str. 12

36289 Friedewald

Vorgangszeichen 0030-27-041e02.02-00011#2025-00003
0030-27-041e01.02-00011#2025-00001

Dokument-Nr.

Bearbeiter

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 19.05.2025

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 25.06.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald

Hier: Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern“, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Nord“, 3. Teiländerung

hier: Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht von Naturschutz und Landespflege ergeben folgende Anregungen und Hinweise:

Mit den vorgelegten Änderungen werden 3 rechtskräftige Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert. Dabei ist der letzte rechtliche Zustand der betroffenen Flächen d.h. die aus den rechtskräftigen Festsetzungen der Bebauungspläne resultierende Zustand der Flächen in einer Bilanz, hier gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung (KV), darzustellen.

Im Zusatzgeltungsbereich B soll auf einer ‚Intensiv genutzte Weide‘ mit 21 Biotopwertpunkten/m² (BWP/m²) innerhalb von 3 Vegetationsperioden eine Entwicklung zu einer ‚Extensiv genutzte Flachland-Mähwiese‘ mit 55 BWP/m² erfolgen. Hierzu bestehen formale und fachliche Bedenken, da hier kein für eine solche Entwicklung geeigneter Ausgangs-Biotop besteht, der eine solche Entwicklung bei der festgesetzten Pflege innerhalb von 3 Vegetationsperioden erwarten lässt. Ebenso verhält es sich mit dem Ausgangsbiotoptyp Nr. 06.116 ‚Intensiv genutzte Feuchtwiesen‘ mit 29 BWP/m², für den eine Entwicklung mit der festgesetzten Pflege (zweischürige Mahd) innerhalb von 3 Vegetationsperioden zu einem sehr hochwertigen Grünland, wie einer ‚Feucht- und

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Nasswiese' (Biotoptyp-Nr.06.113) mit 59 BWP/m² formal und inhaltlich nicht innerhalb von 3 Vegetationsperioden zu erwarten ist.

Im Zusatzgeltungsbereich C soll gemäß Festsetzungen auf einer Ackerfläche mit 16 Biotoptwertpunkten/m² (BWP/m²) innerhalb von 3 Vegetationsperioden eine ‚Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität‘ mit 37 BWP/m² inkl. einer Zusatzbewertung von 2 BWP/m² entwickelt werden. Hierzu bestehen fachliche Bedenken, da bei einer eher trockenen, erkennbar mehrere Meter über dem Geländeniveau der Aue des angrenzenden Herfabaches liegenden Ackerfläche, trotz Anlage von Mulden eine solche von einer Grundfeuchte des Bodens abhängigen Entwicklung nicht möglich sein dürfte. Hier wäre zudem, gemäß den Vorgaben der KV grundsätzlich innerhalb von 3 Vegetationsperioden lediglich die Entwicklung einer ‚Naturnahe Grünlandanlage‘ (Biotoptyp-Nr. 06370) mit 25 BWP/m² möglich. Eine Entwicklung von Beständen des Großen Wiesenknopfes, als artenschutzrechtliche Maßnahme für den Verlust von Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist daher ebenso nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die zeitnahe Entwicklung von ausreichend großen CEF-Ausgleichsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Bereich der beiden Zusatzgeltungsbereiche als fraglich. Grundsätzlich sollten die Bestandsdarstellungen und Maßnahmenvorschläge des Gutachtens aus 2018 (BÖF) dazu in die artenschutzrechtliche Betrachtung einbezogen werden, da der Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling Schwankungen unterliegt und durch die längeren und zeitlich geeigneteren Erfassungszeiträume des BÖF-Gutachtens, als in 2023, diese Erfassungsdaten als valider betrachtet werden können.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass spätestens zum Zeitpunkt der Baugenehmigungen für eine Bebauung im Geltungsbereich der vorliegenden B-Plan-Teiländerungen, die vorlaufenden CEF-Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vollständig funktionsfähig sein müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann es zu Verzögerungen bei der Baugenehmigung kommen, da deren Funktionsfähigkeit Voraussetzung für eine Baugenehmigung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0)) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

18. Juni 2025

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg - 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
-Verwaltungsleitung-

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft und
Forsten

Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de
05.06.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20 LuF TÖB 3.1 + 3.2
Ihr Schreiben/Zeichen:
TÖB Allgemein

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald

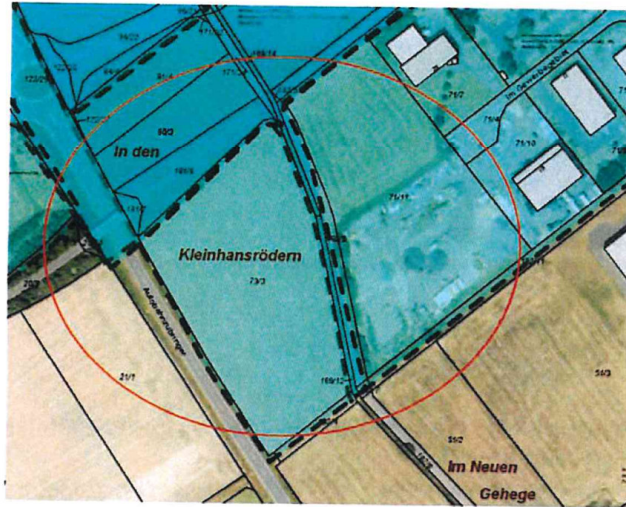
hier: Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern“, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Nord“, 3. Teiländerung sowie die FNP-Änderung

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 15.05.2025, Az: TÖB Allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine der Hauptaufgaben des Belangs Landwirtschaft als Träger öffentlicher Belange ist es, landwirtschaftliche Flächen und ihre naturgemäße Ertragsfähigkeit für die Agrarproduktion zu erhalten und dem auf hohem Niveau voranschreitenden Flächenverbrauch entgegen zu wirken. Nach §1a Absatz 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Böden mit guten Standorteigenschaften sind daher als besonders „schutzwürdige“ Böden einzustufen. Diese sollten der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten werden.

Die Gemeinde Friedewald beabsichtigt auf einem ca. 3,3 ha großen Areal am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Friedewald eine Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächen zu realisieren. Der Hintergrund ist, dass ein ortsansässiger Handwerksbetrieb sich gern dauerhaft erweitern möchte auf das angrenzende Flurstück 71/11, das er bereits in Teilen vorübergehend nutzt, aber eine externe Veräußerung zu erwarten sein könnte, welche ihm dann seine Betriebsgrundlage entziehen würde. Nun ist geplant das Flurstück 73/3 als Gewerbegebiet auszuweisen, um dann durch einen Flächentausch eine Neuordnung der Gewerbegrundstücke herbeizuführen.



Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Gemarkung Friedewald, Flur 17 liegenden Flurstücke 71/11, 73/3, 171/34 (tlw.), 181/6 (tlw.), 182/5, 182/6, 188/12 (tlw.) und 188/14 (tlw.).

Das aus landwirtschaftlicher Sicht hauptsächlich betroffene Flurstück 73/3 hat eine Größe von 14.730 m² und wird aktuell landwirtschaftlich als Dauergrünland von einem Nebenerwerbsbetrieb genutzt. Durch die überdurchschnittliche Größe, den Flächenzuschnitt und der Tatsache, dass es relativ eben ist, ist es für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Fläche von großer Bedeutung, da sie von der Bearbeitung her eine deutliche Arbeitserleichterung darstellt. Das Flurstück liegt zwar innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 17 „In den Rödern“ (in Kraft getreten am 26.03.1992), war damals aber als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahme ist bis heute nicht umgesetzt worden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Friedewald aus dem Jahr 2002 ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft Grünland“ dargestellt. Somit widersprechen die Planungen dem FNP.

Der Regionalplan Nordhessen 2009 weist das Plangebiet überwiegend (im Nord-Osten) als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“ aus. Der westliche Bereich - somit das Flurstück 73/3 - wird als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Generell wird die Ausweisung von „Vorbehaltsgebieten“ an den Ortsrändern der Gemeinden vorgenommen, um den erforderlichen Spielraum für die Entwicklung der Ortsteile zu gewährleisten. Sie sagt in diesem Falle nichts über die Wertigkeit der Fläche aus, sondern besagt, dass sie für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet und in der Regel dieser vorbehalten sein sollte.

Im Agrarplan Hessen sind die Flächen (73/3 und 71/11) mit der Stufe 1a eingestuft. Das bedeutet, dass sie bei der Ernährungs- und Versorgungsfunktion den höchsten Stellenwert haben.

In den Planunterlagen wird beschrieben, dass ein Erwerb des Flurstücks 71/11 bisher an der komplizierten Eigentumssituation gescheitert sei. Es wird aber nicht dargelegt, ob derselbe Eigentümer überhaupt bereit ist, einem Flächentausch zuzustimmen. Dies wäre unserer Einschätzung nach eine Voraussetzung, um überhaupt weitere Planungen zu veranlassen. Es wird weiterhin auch nicht dargelegt, ob ein Flächenbedarf von weiteren Gewerbetreibenden vorhanden ist, die sich vor Ort niederlassen wollen.

Die Kompensation soll auf zwei Ausgleichsflächen stattfinden, die aktuell auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zum einen geht es in der Gemarkung Friedewald, Flur 20 um das Flurstück 2/9 mit einer Größe von ca. 3.536 m². Dies wird aktuell als Grünland intensiv genutzt und soll einer extensiven Nutzung mit Schnittzeitpunkt und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz zugeführt werden. Dem könnten wir aus Sicht der Landwirtschaft zustimmen.

Zum anderen geht es in der gleichen Flur um das Flurstück 101/19 mit einer Größe von 5.674 m². Diese Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt und ist Teil eines 2,5 ha großen Schlages, der von einem Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet wird. Die Fläche soll in Grünland umgewandelt werden und, wie oben bereits beschrieben, einer extensiven Nutzung zugeführt werden. Dem können wir aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zustimmen.

Aus vorgenannten Gründen sind die Planungen aus Sicht der Landwirtschaft und der Feldflur abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



18. Juni 2025

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser-
und Bodenschutz**
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

16.06.2025

Unser Schreiben/Zelchen:

Ihr Schreiben/Zelchen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanungen der Gemeinde Friedewald,
Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung,
Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern“, 1. Teiländerung,
Bebauungsplan Nr. 23.3 „Gewerbegebiet Nord“, 3. Teiländerung
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
(Planungsstand Vorentwurf v. April 2025)

Email des Büros REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG (Wölfersheim) v.
14.05.2025

Ihre Email v. 15.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Friedewald haben wir zur Kenntnis genommen. Zu den in unserer Zuständigkeit liegenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belangen ergeht nachfolgende Stellungnahme. Um Beachtung bzw. entsprechende Aufnahme als Festsetzungen in den Bebauungsplan wird gebeten.

1. Abwasserableitung und -behandlung

Die Planungsgebiete befinden sich im Einzugsbereich der Kläranlage Friedewald (Bem.-Gr. 2.500 EW, d. h. GrKls. 2). Der abwassertechnische Anschluss der Gebiete hat insofern an die vorhandene Ortskanalisation zu erfolgen.

Zur Reduzierung des Abwasseranfalls aus den Planungsgebieten ist hierbei den gesetzlichen Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG Rechnung zu tragen, nach dem nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ortsnahe abgeleitet, versickert oder verrieselt werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (Nachbarschaftsrecht) noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hiervon betroffen sind insbesondere die Niederschlagswasserableitung von Dach-/Hof und Parkplatzflächen in nachweislich geeignete Oberflächengewässer/Entwässerungsgräben oder mittels Versickerung (Grundwasser).

Im Rahmen von Neubau und/oder Erweiterungsmaßnahmen mit signifikanten Auswirkungen auf die Niederschlagswasserableitung von Grundstücken ist frühzeitig das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz hinzuzuziehen, welches über die Eignung der vorgesehenen Ableitung und das Erfordernis einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis befindet.

Im Sinne der Abwasserableitung ergeht der zusätzliche Hinweis, dass die dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz vorliegenden Schmutzfrachtsimulationsberechnungen 2013, 2014 u. 2015 (jeweils aufgestellt vom Ing.-Büro Gajowski), die im Hinblick auf den möglichen Anschluss des Einzugsgebietes Friedewald an die Kläranlage Malkomes (Schenklengsfeld) bzw. nach Bad Hersfeld erstellt wurden, u. a. das Planungsgebiet „Im Siffig“ nicht vollständig abbilden.

Darüber hinaus gibt es eine Schmutzfrachtsimulationsberechnung aus dem Jahre 2017 (Ing.-Büro dsp), ebenfalls aufgestellt im Sinne des Anschlusses von Friedewald und Schenklengsfeld nach Bad Hersfeld, die den Bau von zusätzlich erforderlichem Speichervolumen erfordert, um die Einhaltung der zulässigen spezifischen Entlastungsraten zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der aktuell neu anstehenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Aufgabe/zum Anschluss der Kläranlage Friedewald ist es unabdingbar, die Bauleitplanungen der Gemeinde - u. a. auch mittels eines zukunftsfähigen Generalentwässerungsplanes - auf diese Untersuchungen abzustimmen.

2. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bei dem im Hauptgeltungsbereich A vorhandenen Graben, Gemarkung Friedewald, Flur 17, Flurstücke 182/6 und 188/14 handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung (GWZ 415215). Hierbei ist nach § 23 Hessisches Wassergesetz ein Gewässerrandstreifen von 10 m beidseits (ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

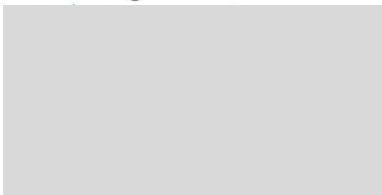
Die geplante Zufahrt auf das Grundstück Gemarkung Friedewald, Flur 20, Flurstück 73/3 erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Hessisches Wassergesetz. Diese ist rechtzeitig vor Bauausführung beim Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

Der Zusatzgeltungsbereich B grenzt nördlich an das Gewässer „Herfabach“ (GWZ 4152, Gemarkung Friedewald, Flur 20, Flurstück 90/7). Auch hier ist nach § 23 Hessisches Wassergesetz ein Gewässerrandstreifen von 10 m beidseits (ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die hier vorgesehene Nutzung widerspricht nicht den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes /des Hessischen Wassergesetzes.

3. Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Der Hauptgeltungsbereich A liegt teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Tiefbrunnen I - „Kothebachtal“ (WSG-ID 632-031), weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone III B). In den Planungsunterlagen wird dies ausreichend berücksichtigt und auf die Beachtung der entsprechenden Schutzgebietsverordnung v. 02.05.1973 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





**Landkreis
Hersfeld-Rotenburg**
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

18. Juni 2025

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald
B-Plan Nr. 13 „Im Siffig“ - 1. Teiländerung
B-Plan Nr. 17 „In den Rödern“ - 1. Teiländerung
B-Plan Nr. 23 - 3. Teiländerung
hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 15.05.2025 (per E-Mail), Az.: TÖB Allgemein

Zu den geplanten Änderungen der o.g. Bebauungspläne in der Gemarkung Friedewald, nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet und damit ermöglichten Bebauung und zukünftigen Nutzung ist von einer Beeinträchtigung des Hauptvorkommens der auf den Flurstücken 73/3 und 71/11, Flur 17, Gemarkung Friedewald vorkommenden streng geschützten Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) auszugehen. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst Flächen, die als Reproduktionsstätten der streng geschützten Art (*Phengaris nausithous* / FFH RL Anhang IV) dienen, eine Beeinträchtigung dieser Biotope ist gemäß § 44 Abs. 1 (1., 3. und 4.) BNatSchG verboten.

Auf separaten Antrag kann bei der Unteren Naturschutzbehörde von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der streng geschützten Arten ausgeglichen werden können. Infolgedessen ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, in Form einer CEF-Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG als

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
SG Naturschutz**
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

18.06.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

**Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:**

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

**Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:**

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:**
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindung:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg**

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 1
BIC: HELADEF1HER

vorlaufende Maßnahme umzusetzen. Diese CEF-Maßnahme wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einer naturschutzfachlich nicht ausreichenden Form abgehandelt.

Die Kartierung im Jahr 2023 basiert auf 3 Erfassungsterminen, die nach unserer Einschätzung nicht ausreichend sind, den realen Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vollständig zu erfassen. Demnach halten wir eine erneute Kartierung (z.B.: in diesem Jahr vom 20.06 bis 15.08) mit mehr Begehungsterminen für notwendig. Hierbei ist die Kartieranleitung für das Monitoring der FFH-Art (*Phengaris nausithous*) gemäß den Leitfäden zur Erfassung dieser Arten anzuwenden.

Vorgelegt sollte im Rahmen der Planung auch eine (mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte) Vorgehensweise in welcher Form der Nachweis der Ausweitung des Lebensraumes der Art (*Pheng. naus.*) auf die geplanten Ersatzflächen (CEF) erfolgen soll.

Der Nachweis sowohl für die Entwicklungsflächen als auch die zur Baufläche überplanten Bereich innerhalb der B-Planflächen ist in den kommenden 8 Wochen durchzuführen. Termine sind der Unteren Naturschutzbehörde (unb@hef-rof.de) im Vorab mitzuteilen. Empfehlenswert ist ein Abgleich mit den Untersuchungen die dem Konzept des Büros BfF zu Grunde lagen.

Wir begrüßen, dass entlang des Grabens innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche die Wiesenvegetation und damit die Vernetzungsstruktur erhalten bleibt.

Der Unteren Naturschutzbehörde sind aus Ortsbesichtigungen flächendeckende Vorkommen von Wiesenknopfpflanzen im Planungsbereich bekannt. Zur Förderung und Erhaltung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist auch der östliche Wegsaum des asphaltierten Wirtschaftsweges (Flurstück 71/1) zu erhalten. Die im vorliegenden B-Plan als „*Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*“ gekennzeichnete Fläche, ist als „*Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ zu kennzeichnen und analog zu der Fläche westlich des Wirtschaftsweges zu behandeln.

Werden diese Sachverhalte nicht berücksichtigt führt dies dazu, dass in der hier vorgelegten Änderung des B-Plans die rechtsfehlerhaften Festsetzungen der alten B-Pläne wiederholt werden. Klarzustellen ist das die Randfläche der festgesetzten Bauflächen tatsächliche Ausschlussflächen für jegliche Veränderung werden. Das bedeutet, dass die Vegetation der Fläche in ihrer gegenwärtigen Form erhalten werden muss.

Wir weisen darauf hin, dass die vorlaufende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume soweit entwickelt und funktionsfähig sein muss, dass sie für die betreffende Art als Ersatzlebensraum dienen kann. Demnach dürfen auch die Vergrämnungsmaßnahmen zum Schutz vor Individuenverlusten erst nach Herstellung der Ersatzlebensräume erfolgen. Eine Missachtung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 39 und § 44 BNatSchG stellt eine Umweltstraftat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BNatSchG dar, die zur Anzeige gebracht wird.

Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung ist fehlerhaft und zu korrigieren.

Zu Tab. 9: Bilanzierung der Ausgleichsfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern“

Einer Bewertung des damaligen Bestands anhand des heutigen Zustandes kann gefolgt werden. Da das Grünland jedoch seit mehreren Jahren extensiv bewirtschaftet wird, kann der Verwendung der Biotoptyp 06.116 als Ausgangs-Biotoptyp nicht zugestimmt werden.

Zu Tab. 10: Bilanzierung für den Teilgeltungsbereich B

Anders als von Ihnen angegeben, wird das Grünland bereits seit mehreren Jahren extensiv bewirtschaftet. In diesem Fall ist als geeigneter Ausgangs-Biotoptyp (Biotoptyp 06.340 mit 35 BWP/m² oder Biotoptyp 06.210 mit 39 BWP/m²) gemäß KV anzunehmen.

zu Tab. 11: Bilanzierung für den Teilgeltungsbereich C

Für neu anzusäende oder mittels Heudruschverfahren o.ä. zu entwickelnde, extensive Grünlandflächen auf Acker, wäre sowohl formal, wie auch fachlich allenfalls eine Bewertung als Zielbiotoptyp 06.370 Naturnahe Grünlandanlage > Einsaat aus gebietseigener Herkunft, i.d.R. kräuterreiche Mischungen, Anlage durch Mahdgutübertrag, Heudrusch, Selbstberasung o.ä., mit 25 BWP/m² nach 3 Vegetationsperioden fachlich darstellbar und mit den Vorgaben der KV konform.

Die Ausgleichsberechnungen sind entsprechend der o.g. Anmerkungen zu berichtigen.

Das sich ergebene Kompensationsdefizit muss im Naturhaushalt ausgeglichen werden.

Entsprechend den Angaben in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird beabsichtigt, die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft mit der vorlaufend durchgeführten Kompensationsmaßnahme „Am Kesselberg“ (Stadt Rotenburg a.d.F., Gemarkung Schwarzelhasel, Flur 2, Flurstücke 73/5) auszugleichen.

Wir weisen darauf hin, dass ein gesonderter Antrag auf Ausbuchung aus dem Ökokonto „Am Kesselberg“ einzureichen. Gemäß § 2 Abs. 8 KV sind die Unterlagen und Nachweise zur Kompensationsmaßnahme der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bei Rechtskraft des B-Plans zu übermitteln. Die Unterlagen und Nachweise sind in einem von der obersten Naturschutzbehörde festgelegtem Format vorzulegen (vgl. § 7 Abs. 1 KV).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Maßnahmenplan mit Darstellung der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen
- Abschließende Bilanzierung
- Textliche Erläuterung der durchgeführten Maßnahmen
- Festlegung der Maßnahmen, die zukünftig zur Erhaltung des bereits erreichten Zustands erforderlich sind
- Fotodokumentation des derzeitigen Zustandes
- Falls nicht die gesamte Ökokonto-Fläche in Anspruch genommen wird, ist die für die Ausbuchung beantragte Teilfläche im Maßnahmenplan abzugrenzen.

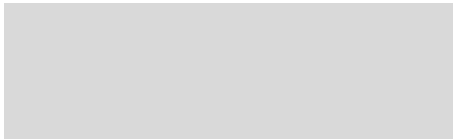
Folgende weitere Anmerkungen bitten wir zu beachten bzw. in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Befürwortet wird die Einsetzung einer ökologische Baubegleitung. Diese ist einzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde (unb@hef-rof.de) mitzuteilen. Baubeginn, vierteljährlicher Entwicklungsstand und Bauabschluss sind der UNB anzuzeigen.

Im Nordwesten reicht der Geltungsbereich bis an eine gehölzbestandene Böschung, diese ist im originären B-Plan 23 als öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün festgesetzt. Der Gehölzbestand ist in den Plan einzuzeichnen, während der Bauarbeiten zu schützen und nach Abschluss der Bauarbeiten zu erhalten. Hierzu gilt es die Maßnahmen zum Schutz des Baumes gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen, und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", DWA-M "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten. Zum Schutz des Gehölzbestandes ist der Abstand zwischen der nordwestlichen Flurstücksgrenze und Baugrenze auf 10 m zu erhöhen.

Zum Schutz von kleineren Wildtieren ist beim Bau von Zäunen im Außenbereich auf die Durchgängigkeit für kleine Tiere zu achten. Wenn eine Umzäunung aus Versicherungs- und Sicherheitsgründen unvermeidbar ist, ist die Umzäunung folgendermaßen zu gestalten: Mindestabstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 15-20 cm, sowie Verzicht auf Stacheldraht.

Im Auftrag



Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Dienstag, 10. Juni 2025 11:09

Verfahren

Re: Fwd: BLP Gemeinde Friedewald _Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern“, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23, 3. Teiländerung sowie die FNP- Änd. hier: Frühzeitige Beteiligung

Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern“, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Nord“, 3. Teiländerung

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bezüglich Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

hier: baudenkmalfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte

wir danken Ihnen für die Zurverfügungstellung der Unterlagen und Aufforderung zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Seitens der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezug nehmend auf die aktuell vorgelegten Unterlagen ist keine Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkmälern zu erwarten. Wir bitten jedoch, nachfolgenden Hinweis in die Genehmigung aufzunehmen:

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen sind historische Grenzsteine und andere Flurdenkmäler im Wald und im Außenbereich noch nicht vollständig erfasst. Sie können jedoch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz darstellen. Sollten im Zuge der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme - etwa bei den Erschließungsarbeiten oder der Erstellung der temporären Zuwendung et cetera - derartige Objekte aufgefunden werden, so sind diese vor Beschädigungen zu schützen und in situ zu belassen. Zudem ist eine Meldung an unser Haus obligatorisch, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Hinweis: Für die Belange der Bodendenkmalspflege ist die Abteilung hessenARCHÄOLOGIE in unserem Haus zuständig, der eine eigene Stellungnahme vorbehalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Ketzerbach 10
D-35037 Marburg

Internet: <https://denkmal.hessen.de>



Am 15.05.2025 um 14:13 schrieb LFD Marburg:

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:BLP Gemeinde Friedewald _Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 1: „In den Rödern, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23, 3. Teiländerung sowie die FNP- Änd. hier Frühzeitige Beteiligung

Datum:Wed, 14 May 2025 13:13:00 +0000

Von:Verfahren <verfahren@regiokonzept.de>

An:poststelle.baudenkmalpflege.mr@lfd-hessen.de <poststelle.baudenkmalpflege.mr@lfd-hessen.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o. g. Bebauungsplan sowie für die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt. Ihnen soll hiermit Gelegenheit gegeben werden, zu der vorgelegten Planung Stellung zu nehmen.

Wir geben Ihnen hiermit bekannt, dass die Vorentwürfe des Bebauungsplans und der FNP-Änderung in der Zeit vom **19.05.2025** bis einschließlich **20.06.2025** auf der Homepage der Gemeinde Friedewald <https://www.gemeinde-friedewald.de/rathaus-service/bekanntmachungen/> zur Einsicht und zum Download ins Internet bereitgestellt werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch über das zentrale Internetportal Bauleitplanung des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Die Planunterlagen werden zusätzlich in einem Offenlageordner in der Zeit vom **19.05.2025** bis einschließlich **20.06.2025** in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Friedewald, Schlossplatz 2, Raumnummer 10, 36289 Friedewald während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht zusätzlich bereitgestellt. Während der Veröffentlichungsfrist können Anregungen elektronisch unter info@friedewald-hessen.de und/ oder verfahren@regiokonzept.de übermittelt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens gem. § 4b BauGB ein Planungsbüro beauftragt wurde. Sollten Sie Anregungen haben, bitten wir Sie um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan insbesondere zu Umfang und Detaillierungsgrad

der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Bei Nichtbeantwortung unseres Schreibens gehen wir davon aus, dass Ihre Belange bereits berücksichtigt worden sind bzw. nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen



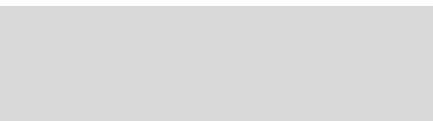
--



REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG

Biedrichstr. 8c

61200 Wölfersheim



www.regiokonzept.de

Regiokonzept GmbH & Co KG

Sitz: Biedrichstraße 8c, 61200 Wölfersheim (Hessen), Registergericht: Friedberg HRA 4110

Persönlich haftende Gesellschafterin: RegioKonzept Verwaltungs GmbH

Sitz: Wölfersheim (Hessen), Registergericht: Friedberg HRB 6340



UST-ID: DE 251322949

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt diese E-Mail zu lesen, zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme, für Schäden die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

If you are not the intended addressee, please inform us immediately that you have received this e-mail in error, and delete it. We thank you for your cooperation.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2025 07:57
An: Verfahren
Betreff: AW: BLP Gemeinde Friedewald _Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23, 3. Teiländerung sowie die FNP- Änd. hier: Frühzeitige Beteiligung
Anlagen: NEU 4.1.1a Anlage 2 Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen_181101 _EAM Netz.pdf; Zeichenlegenden 2024.pdf; D21091_B-Intern-PDF-Kassel@Plot1_06_17_2025_07_54(bpid=279568)-253863-vmva2060.mef.network.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Plangebiet befinden sich 1 kV- u. 20 kV-Versorgungsleitungen unseres Unternehmens. Diese elektrischen Anlagen müssen berücksichtigt werden.

Die evtl. von Ihnen vorgesehenen Bepflanzungen mit Bäumen muss so abgestimmt werden, dass keine Beeinträchtigung der elektrischen Anlagen zu erwarten ist.

Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungskabel bitten wir um Beachtung der EAM Netz Baurichtlinien.

Abstände:	Schutzmaßnahmen:
> 2,50 m	in der Regel nicht erforderlich
1,00 – 2,50 m	der Einsatz von Schutzmaßnahmen ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart zu prüfen
1,00 m	Baumpflanzung ist unter Abwägung der Risiken möglich, grundsätzlich sind Schutzmaßnahmen zu treffen

Wir haben die Planunterlagen (Strom) diesem Schreiben beigelegt. Die Planangabe erfolgt ohne Gewähr. Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig

Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungsleitungen bitten wir um Beachtung des Merkblattes „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“, das wir diesem Schreiben beigelegt haben.

Eine Neuverlegung von Versorgungsleitungen ist nicht vorgesehen.

Gasversorgungsleitungen unseres Unternehmens sind nicht betroffen.

Ferner bitten wir Sie jedoch, den Bauherrn dahin gehend zu informieren, dass vor Baubeginn ein Kundengespräch mit unserem RegioTeam in Bebra (Tel.: 0 66 22/92 11-0) stattfinden sollte, damit die ausführende Baufirma von uns vor Ort auf evtl. Gefahrenstellen hingewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere beim Aufstellen von Baukränen und ähnlichen Baumaschinen.

Sollten sich Änderungen ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Netzregion Borken/Bebra

EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

EAM Netz GmbH | Wiesenweg 1 | 36179 Bebra

| www.EAM-Netz.de



Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Datenschutzbestimmungen.

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.EAM-Netz.de/Datenschutzinformation/>

EAM Netz GmbH | Sitz Kassel | Amtsgericht Kassel | HRB 14608

Von: [REDACTED] Verfahren

Gesendet: Mittwoch, 14. Mai 2025 14:38

An: Info <Info@eam-netz.de>; Info <Info@eam-netz.de>

Betreff: BLP Gemeinde Friedewald _Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23, 3. Teiländerung sowie die FNP- Änd. hier: Frühzeitige Beteiligung

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von verfahren@regiokonzept.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o. g. Bebauungsplan sowie für die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt. Ihnen soll hiermit Gelegenheit gegeben werden, zu der vorgelegten Planung Stellung zu nehmen.

Wir geben Ihnen hiermit bekannt, dass die Vorentwürfe des Bebauungsplans und der FNP- Änderung in der Zeit vom **19.05.2025** bis einschließlich **20.06.2025** auf der Homepage der Gemeinde Friedewald <https://www.gemeinde-friedewald.de/rathaus-service/bekanntmachungen/> zur Einsicht und zum Download ins Internet bereitgestellt werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch über das zentrale Internetportal Bauleitplanung des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Die Planunterlagen werden zusätzlich in einem Offenlageordner in der Zeit vom **19.05.2025** bis einschließlich **20.06.2025** in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Friedewald, Schlossplatz 2, Raumnummer 10, 36289 Friedewald während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht zusätzlich bereitgestellt. Während der Veröffentlichungsfrist können Anregungen elektronisch unter info@friedewald-hessen.de und/ oder verfahren@regiokonzept.de übermittelt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens gem. § 4b BauGB ein Planungsbüro beauftragt wurde. Sollten Sie Anregungen haben, bitten wir Sie um Stellungnahme zu o. g.

Bebauungsplan insbesondere zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Bei Nichtbeantwortung unseres Schreibens gehen wir davon aus, dass Ihre Belange bereits berücksichtigt worden sind bzw. nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

--



REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG

Biedrichstr. 8c

61200 Wölfersheim

www.regiokonzept.de

Regiokonzept GmbH & Co KG

Sitz: Biedrichstraße 8c, 61200 Wölfersheim (Hessen), Registergericht: Friedberg HRA 4110

Persönlich haftende Gesellschafterin: RegioKonzept Verwaltungs GmbH

Sitz: Wölfersheim (Hessen), Registergericht: Friedberg HRB 6340

Geschäftsführer: Dr. Heiko Sawitzky, Birgit Furkert

UST-ID: DE 251322949

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt diese E-Mail zu lesen, zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme, für Schäden die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

If you are not the intended addressee, please inform us immediately that you have received this e-mail in error, and delete it. We thank you for your cooperation.

EAM Netz
Ein Unternehmen der Gruppe

alle Sparten

außer Betrieb/Tot im Boden befindliche Leitungen	
Betriebsbereit/stillgelegte Leitungen	
in Betrieb befindliche Baumaßnahme, die noch nicht dokumentiert wurde	
in Planung/Bau befindliche Baumaßnahme	
Einzelheit Detaildarstellung im extra Anhang	

Straßenbeleuchtung

Freileitung	
Kabel	
Luftkabel	
Verbinder	
Beleuchtungsanlage	

Fernmelde/Telekommunikation

Kabel	
Verbinder	

Strom-alle Spannungsebenen

Schilderpfahl	
Strommarker	
Strommerksteine	

Umspannwerk	
Stationen (Beispiele)	
Kabelschränke (Beispiele)	
Mast/Dachständer (Beispiele)	

Gas-Hochdruck

Transportnetz	
Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

Gas-Mitteldruck

Transportnetz	
Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

Gas-Niederdruck

Versorgungsnetz	
Anschlussnetz	

KKS

KKS-Leitung	
KKS-Anoden Beispiele	
KKS-Messpunkt	
KKS-Erderband	
KKS-Kabelschrank	

Gas-Netzeinbauten

Gas-Anlage	
Armatur	
Reduzierung - Material/Nennweite	
Kappe	
Anschlusspunkt	
Gasstop	
PE-Quetschstelle	
Muffe	
Ausbläser	
Isoliertrennstelle	
Überschieber	
Flansch	
Blindflansch	
Riechrohr	
EMS	
Anbohrmuffe	
Anbohrmuffe verschweisst	
Anbohrschelle	
Wassertopf/Kondensatsammler	
Eckpunkt	
Schilderpfahl bzw. Schildermesskontakt	
Gasmerkstein	

Stand 15.01.2024

18. Juni 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Friedewald

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan
Bezeichnung des Bauleitplans

Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, 1. Teiländerung, Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern, 1. Teiländerung und Bebauungsplan Nr. 23, 3. Teiländerung sowie die Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich

Frist für die Stellungnahme: 20.06.2025 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:	Hessen Mobil	Datum:	18.06.2025
	Straßen- und Verkehrsmanagement	Tel.:	
	Kurt-Holzapfel-Straße 37	Fax:	
	37269 Eschwege	Bearbeiterin:	
	Az.: 34c1/2–2025-043162/043165/043167/043168-BV11.3 Ba		

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde, in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Seitens Hessen Mobil bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Teiländerung des Bebauungsplan Nr. 13 „Im Siffig“, die 1. Teiländerung des Bebauungsplan Nr. 17 „In den Rödern und die 3. Teiländerung Bebauungsplan Nr. 23, sowie die Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich.

Für das weitere Planverfahren bitte ich folgende Punkte zu beachten:

Anbauverbotszone

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) §9 dürfen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für befestigte Park- und Hofflächen, der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Verkehrliche Erschließung des Plangebietes

Die verkehrliche Erschließung ist durch den bestehenden Anschluss an den Kreisverkehrsplatz im Zuge der B 62 gesichert.

Durch die Änderung der Flächennutzung und Teiländerungen der o. g. Bebauungspläne ist ggf. auch mit einer Veränderung des Verkehrs zu rechnen. Aus den Unterlagen ist diesbezüglich keine Angabe zu entnehmen.

Ich bitte daher im weiteren Verfahren Angaben zur verkehrlichen Entwicklung und zur Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatz im Zuge der B 62 vorzunehmen damit seitens Hessen Mobil die verkehrliche Situation im Bereich des Kreisverkehrplatzes betrachtet werden kann.

Direkte Zufahrten zur B 62 werden nicht gestattet.

Rechtsgrundlage: FStrG

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
 - a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine Äußerung

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

Die von der B 62 ausgehenden Verkehrsemissionen sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Wegen der von der B 62 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden.

Rechtsgrundlage: § 5 BImSchG

Über das Inkraftsetzen des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.
Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Auftrag

